

Entwurf

Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Zentralkreditregister-Austauschverordnung aufgehoben wird

Auf Grund des § 75 Abs. 8 des Bankwesengesetzes – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 150/2017, wird verordnet:

Die Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über den internationalen Austausch von Daten des zentralen Kreditregisters (Zentralkreditregister-Austauschverordnung – ZKR-AustauschV), BGBl. II Nr. 299/2005, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 256/2013, tritt mit Ablauf des 31. August 2018 außer Kraft.

Begründung

Die Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über den internationalen Austausch von Daten des zentralen Kreditregisters (Zentralkreditregister-Austauschverordnung – ZKR-AustauschV), BGBl. II Nr. 299/2005, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 256/2013, ermächtigt die Oesterreichische Nationalbank, die Daten des Zentralen Kreditregisters Abfrageberechtigten (Kreditinstitute, Finanzinstitute etc.) anderer Mitgliedstaaten über deren Empfangsregister zur Verfügung zu stellen. Die Verordnung sieht einen Austausch nur mit jenen Empfangsregistern und hinsichtlich jener Daten vor, in Bezug auf welche die Reziprozität des Datentransfers gewährleistet ist. Grundlage für die Feststellung der Reziprozität ist das zwischen den Einrichtungen gemäß § 1 ZKR-AustauschV und der Oesterreichischen Nationalbank am 20. Februar 2003 geschlossene und am 28. April 2010 neuerlich unterzeichnete Memorandum of Understanding (MoU) über den Austausch von Großkreditregisterdaten, auf welches auch in den Erläuterungen zu der ursprünglichen Verordnungsermächtigung in § 75 Abs. 5a des Bankwesengesetzes – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 150/2017, verwiesen wurde.

Durch die am 1. Juni 2016 im Amtsblatt der Union kundgemachte und seit 31. Dezember 2017 in Geltung stehende Verordnung (EU) 2016/867 der Europäischen Zentralbank über die Erhebung granularer Kreditdaten und Kreditrisikodaten (EZB/2016/13), ABl. Nr. L 144 vom 01.06.2016 S. 44 (AnaCredit-Verordnung), wurde im Rahmen des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) eine neue Rechtsgrundlage für die Erhebung granularer Kreditdaten und Kreditinformationen geschaffen. Erwägungsgrund 18 der AnaCredit-Verordnung führt aus, dass die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Kreditdaten und Kreditinformationen, die durch die AnaCredit-Verordnung eingehoben werden, dazu nützen können, um Rückmeldeverfahren für Berichtspflichtige aufzubauen bzw. bestehende Rückmeldeverfahren zu erweitern. Im Rahmen eines grenzüberschreitenden Informationsaustausches mit anderen nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten der Europäischen Union sollen Kreditdaten und Kreditinformationen an Berichtspflichtige in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union weitergegeben werden können. Art. 11 der AnaCredit-Verordnung sieht die Einrichtung eines Rückmeldeverfahrens von Kreditdaten und Kreditinformationen vor, das nicht nur auf nationaler Ebene eingehobene Kreditdaten und Kreditinformationen, sondern auch von anderen nationalen Zentralbanken eingehobene Kreditdaten und Kreditinformationen umfasst, und einen gegenseitigen grenzüberschreitenden Austausch von Kreditdaten und Kreditinformationen, die im Rahmen der AnaCredit-Verordnung eingehoben wurden, zwischen den nationalen Zentralbanken vorsieht.

Durch BGBl. I Nr. 150/2017 wurde § 75 BWG umfassend novelliert. Der Gesetzgeber verfolgte mit der Neugestaltung von § 75 BWG das Ziel, die bestehende nationale Meldeverpflichtung an das Zentrale Kreditregister (ZKR) mit den seit 31. Dezember 2017 in Geltung stehenden Meldeverpflichtungen der AnaCredit-Verordnung in Einklang zu bringen. Im Zuge dieser Novellierung hat der Gesetzgeber aufgrund der weitreichenden europäischen Harmonisierung des grenzüberschreitenden Austausches von Kreditdaten und Kreditinformationen zwischen den nationalen Zentralbanken im Rahmen der AnaCredit-Verordnung die Verordnungsermächtigung der FMA in § 75 Abs. 8 BWG mit Wirkung ab 1. September 2018 aus dem Rechtsbestand entfernt. Die Oesterreichische Nationalbank kann ab 1. September 2018 auf Grundlage der in § 75 Abs. 3 letzter Satz BWG in der Fassung BGBl. I Nr. 150/2017 enthaltenen Ermächtigung zum Datenaustausch direkt mit anderen nationalen Zentralbanken jene Daten austauschen, die im Rahmen der AnaCredit-Verordnung eingehoben wurden. Eine Verordnung der FMA, welche die Oesterreichische Nationalbank bei Vorliegen der Reziprozität dazu ermächtigt, Daten des Zentralen Kreditregisters Abfrageberechtigten (Kreditinstitute, Finanzinstitute etc.) anderer Mitgliedstaaten über deren Empfangsregister zur Verfügung zu stellen, ist daher nicht mehr notwendig, weswegen die ZKR-AustauschV aufgehoben wird.